

Amt für Wald, Natur und Landschaft  
Dr. Grass Strasse 12  
FL 9490 Vaduz

Vaduz, 1. September 2009

## **Ergänzung zum Länderbericht Liechtensteins zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle**

Auf Grundlage des in TOP B2, Punkt 3 der X. Alpenkonferenz gefassten Beschlusses, dem Ständigen Sekretariat bis zum 1. September 2009 einen vervollständigten und/oder aktualisierten Länderbericht in allen Sprachen der Alpenkonvention zu übermitteln, legt Liechtenstein folgende Ergänzung zum Länderbericht vor.

Dieses Papier enthält Aktualisierungen, Kommentare und Ergänzungen zum Länderbericht Liechtensteins, der im Rahmen des ersten Überprüfungsverfahrens von den zuständigen Amtsstellen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erarbeitet und am 5. September 2005 beim Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention eingereicht wurde.

Aufgrund des Berichtes des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand und die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, werden im vorliegenden Papier die im genannten Bericht aufgeführten Mängel und Empfehlungen kommentiert. Einige weitere Mängel werden in allgemeiner Form kommentiert. Für die Durchführung des zweiten Überprüfungsverfahrens liegen noch keine gemeinsamen, verbindlichen Richtlinien vor. Aus diesem Grund erhebt das vorliegende Papier keinen Anspruch auf detaillierte Vollständigkeit.

Die verbindliche Festlegung von Richtlinien, zur möglichst einfachen und überschaubaren Berichterstattung wird als sehr dringend angesehen und wird eine auf die vorliegenden Mängel und Defizite eines jeden Mitgliedstaates ausgerichtete, detaillierte und sinnvolle Berichterstattung in Zukunft wesentlich erleichtern.

Sachlich begründete Defizite gelten für Liechtenstein in erster Linie im Bereich der staatlich gelenkten Raumplanung. Hierzu werden konkrete Kommentare gegeben. In einigen weiteren Bereichen wie Tourismus und Freizeit sowie Bergwald bestehen Defizite, die mittlerweile erkannt und für welche Lösungen in Aussicht stehen.

### **I. Allgemeiner Teil Bereich Raumplanung**

Ein neues Raumplanungsgesetz, zur staatlichen Lenkung der Landesplanung, wurde 2008 in einer Volksabstimmung von der liechtensteinischen Bevölkerung abgelehnt.

Dies zeigt die besonders schwierige Situation auf, in Liechtenstein eine staatlich geführte, für alle Gemeinden verbindliche Raumplanung zu entwickeln. Auf Gemeindeebene liegen allerdings konkrete Richt- und Zonenplanungen vor. Da aufgrund des negativen Ausgangs der Volksabstimmung kein eigenes Raumplanungsgesetz in Kraft treten kann, werden im neuen Baugesetz, das am 1. Oktober 2009 in Kraft treten wird, die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben für eine landesweite Raumplanung eingefügt:

#### Art. 32

##### Aufgaben

- 1) Die Regierung ist zur überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung verpflichtet.
- 2) Die Regierung kann die ihr zugewiesenen Aufgaben mit Verordnung an eine Amtsstelle delegieren.

#### Art. 33

##### Grundsatz

- 1) Die Planungen des Landes zeigen die langfristig angestrebte räumliche Entwicklung des Landes auf. Es werden insbesondere koordinierende Aussagen zur Raumentwicklung, zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft, zur Ver- und Entsorgung sowie zum öffentlichen und privaten Verkehr getroffen. Die Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
- 2) Diese Planungen werden von der Regierung genehmigt und sind behördenverbindlich.

Diese Kommentare betreffen auch die im „Besonderen Teil“ zum Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung aufgeführten Defizite.

## I. Allgemeiner Teil

### Bereich Tourismus und Freizeit

Die Einrichtung von Ruhezeiten für wildlebende Huftiere, vor allem im Winter, wird vorangetrieben. Für diese und auch für weitere jagdliche Aufgaben wurde im Verwaltungsbereich „Jagd“ eine Person angestellt. Wissenschaftliche Grundlagenhebungen sind im Gange. Unter anderem wird durch ein gemeinsames Projekt zur Beobachtung von Rotwild durch Satellitensender, gemeinsam mit dem benachbarten österreichischen Bundesland Vorarlberg untersucht, wo genau die Tiere sich im Winter aufhalten. Die Realisierung von Ruhezeiten ist in optimistischer Zeitplanung für das Jahr 2010, allenfalls 2011 vorgesehen.

## II. Besonderer Teil

### Allgemeine Bemerkung

Zahlreiche Kommentare und Defizite, die im Bericht des Überprüfungsausschusses an die X. Alpenkonferenz über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle aufscheinen, werden als Mängel klassiert, obwohl für die meisten dieser Defizite aufgrund der Kleinheit des Staates Liechtenstein kein

oder nur sekundärer Handlungsbedarf besteht. Respektive werden viele solcher als Mängel aufgeführten Zustände aufgrund ihrer räumlich bescheidenen Wirkung, durch andere bestehende Rechtsvorschriften erfasst und behoben. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Papier nicht detailliert auf jeden einzelnen, weil meist belanglosen Punkt eingegangen. Es ist allerdings jederzeit möglich, über alle angeführten sogenannten Mängel detailliert Auskunft geben zu können, wenn dies gewünscht wird. So werden in Liechtenstein zum Beispiel nicht wie im Berglandwirtschaftsprotokoll vorgesehen, traditionelle Haustierrassen gefördert, weil diese entweder gar nicht vorhanden sind oder gar nie existiert haben. Oder als anderes Beispiel wird die naturgemässe Waldbewirtschaftung nicht als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert, weil dazu nicht die erforderlichen Besitzverhältnisse für die Waldbestände bestehen (der Grossteil des Waldes ist öffentlicher Besitz) und von seiten der Landwirtschaft keinerlei Interesse besteht, diese Arbeiten zu übernehmen.

### III. Besonderer Teil Bereich Bergwald

Die Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Mass ist zwischenzeitlich teilweise erreicht worden. Für die Wildarten Reh und Gämse sind die Bestände auf demjenigen Niveau, das eine Waldverträglichkeit garantiert. Für die Wildart Rotwild besteht das Problem, dass jährlich eine grosse Anzahl Rotwild aus dem benachbarten österreichischen Bundesland Vorarlberg nach Liechtenstein einwandert, und die Kapazitäten der liechtensteinischen Jäger strapaziert. Gemeinsame Untersuchungen der Wanderungen des Rotwildes zwischen dem Land Vorarlberg und Liechtenstein sind für 2010/2011 geplant und sollen zur Lösung dieses Problems beitragen.

Vaduz, 1. September 2009